

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

**RECHTSVERORDNUNG
der Stadt Steinheim an der Murr
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen**

vom 25. Juli 2000

- mit Änderung vom 24. Juli 2001-
- mit Änderung vom 17. April 2007 -

RECHTSVERORDNUNG
der Stadt Steinheim an der Murr
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
vom 25. Juli 2000

- mit Änderung vom 24. Juli 2001-
- mit Änderung vom 17. April 2007 -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LagÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr am 17.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeit des Offenhaltens

Am jährlichen Kirchweihsonntag in Steinheim (2. Septemberhälfte) können anlässlich des Feuerwehrfestes, des Platzkonzertes des Musikvereins Stadtkapelle Steinheim und sonstigen kulturellen Veranstaltungen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Steinheim in folgendem Bereich von 12.00 – 17.00 Uhr offen gehalten werden:

In und südlich der Murrer Straße, südlich der alten Bahntrasse sowie einschließlich der Höpfigheimer Straße zwischen der Kurze Straße und der Volksbank.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.